

Novellierung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wurde durch das Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2933) und das Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert.

Hier werden Sie über die wesentlichen Änderungen der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) informiert:

Die neue Struktur der Anlagen A und B zur Handwerksordnung

Statt bisher 94 Handwerksberufe gehören nunmehr 41 Handwerksberufe zur Anlage A .

Die Zuordnung der Berufe zur Anlage A wird nicht nur auf der Basis eines Kriteriums »Gefahrgeneignis« vorgenommen, sondern gleichberechtigt auch auf der Basis eines Kriteriums »Ausbildungsleistung«.

Die in der Anlage A verzeichneten Gewerke des zulassungspflichtigen Handwerks sind:

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stuckateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Landmaschinenmechaniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer

25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörgeräteakustiker
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädieschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker

Die Anlage B ist geteilt. Die neue Anlage B1 nimmt diejenigen bisherigen Handwerke der Anlage A auf, die zukünftig keinen obligatorischen Meisterbrief als Voraussetzung für die Selbständigkeit mehr erfordern. In diesem Bereich ist der Meisterbrief als fakultatives Qualitätssiegel vorgesehen. Der Meisterbrief in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe bildet darüber hinaus die Voraussetzung für die Ausbildungsberechtigung in den Berufen der Anlage B1 und B2, die ansonsten nur unter den Voraussetzungen nach § 76 des Berufsbildungsgesetzes erworben werden kann. Die Förderinstrumente zur Ablegung der Meisterprüfung gelten für die Bereiche A und B1 gleichermaßen.

Die in der Anlage B1 verzeichneten Gewerke des zulassungsfreien Handwerks sind:

1. Fliesen,- Platten und Mosaikleger
2. Betonstein- und Terrazzohersteller
3. Estrichleger
4. Behälter- und Apparatebauer
5. Uhrmacher
6. Graveure
7. Metallbildner
8. Galvaniseure
9. Metall- und Glockengießer

10. Schneidwerkzeugmechaniker
11. Gold- und Silberschmiede
12. Parkettleger
13. Rolladen- und Jalousiebauer
14. Modellbauer
15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
16. Holzbildhauer
17. Böttcher
18. Korbmacher
19. Damen- und Herrenschnneider
20. Sticker
21. Modisten
22. Weber
23. Segelmacher
24. Kürschner
25. Schuhmacher
26. Sattler und Feintäschner
27. Raumausstatter
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
30. Weinküfer
31. Textilreiniger
32. Wachszieher
33. Gebäudereiniger
34. Glasveredler
35. Feinoptiker
36. Glas- und Porzellanmaler
37. Edelsteinschleifer und –graveure
38. Fotografen
39. Buchbinder

40. Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
41. Siebdrucker
42. Flexografen
43. Keramiker
44. Orgel- und Harmoniumbauer
45. Klavier- und Cembalobauer
46. Handzuginstrumentenmacher
47. Geigenbauer
48. Bogenmacher
49. Metallblasinstrumentenmacher
50. Holzblasinstrumentenmacher
51. Zupfinstrumentenmacher
52. Vergolder
53. Schilder- und Lichtreklamehersteller

Das bisherige handwerksähnliche Gewerbe - Anlage B - geht in der neuen Bezeichnung B2 auf; es verbleibt bei der bisherigen Bezeichnung.

Die in der Anlage B2 verzeichneten Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerksgewerbe oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, sind:

1. Eisenflechter
2. Bautrocknungsgewerbe
3. Bodenleger
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5. Fuger (im Hochbau)
6. Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8. Betonbohrer und -schneider
9. Theater- und Ausstattungsmaler
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11. Metallschleifer und Metallpolierer
12. Metallsägen-Schärfer

13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14. Fahrzeugverwerter
15. Rohr- und Kanalreiniger
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17. Holzschuhmacher
18. Holzblockmacher
19. Daubenhauer
20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21. Muldenhauer
22. Holzreifenmacher
23. Holzschindelmacher
24. Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25. Bürsten- und Pinselmacher
26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28. Fleckteppichhersteller
29. Klöppler
30. Theaterkostümnäher
31. Plisseebrenner
32. Posamentierer
33. Stoffmaler
34. Stricker
35. Textil-Handdrucker
36. Kunststopfer
37. Änderungsschneider
38. Handschuhmacher
39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40. Gerber
41. Innerei-Fleischer (Kuttler)

42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43. Fleischzerleger, Ausbeiner
44. Appreteure, Dekateure
45. Schnellreiniger
46. Teppichreiniger
47. Getränkeleitungsreiniger
48. Kosmetiker
49. Maskenbildner
50. Bestattungsgewerbe
51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52. Klavierstimmer
53. Theaterplastiker
54. Requisiteure
55. Schirmmacher
56. Steindrucker
57. Schlagzeugmacher

Terminologie

Entgegen dem Wunsch nach veränderter Terminologie im Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibt es dabei, dass von Handwerk und Handwerkern gesprochen wird. Sofern eine Differenzierung notwendig ist, wird für den Bereich der Anlage A von einem zulassungspflichtigen Handwerk, im Bereich der Anlage B1 von zulassungsfreien Handwerken gesprochen.

Die Altgesellenregelung

Eine spezielle Regelung zur Selbständigkeit für qualifizierte Gesellen ist nun über § 7b HwO realisiert.

Danach erhalten Gesellen eine Ausübungsberechtigung, wenn sie in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechend anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben und in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt 6 Jahren ausgeübt haben, davon insgesamt 4 Jahre in leitender

Stellung.

Eine leitende Stellung wird dann angenommen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Die Altgesellenregelung ist nicht auf Schornsteinfeger und die Gesundheitshandwerke (Nr. 12 und 33-37 der Anlage A) anwendbar.

Das Kleinunternehmergesetz

In § 1 Abs. 2 HwO ist nunmehr ein sogenanntes »Atomisierungsverbot« festgeschrieben. Die Ausübung mehrerer einfacher Tätigkeiten (nicht wesentliche Teiltätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks) i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist damit zulässig, es sei denn, die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich sind. Die Anhäufung von einfachen Tätigkeiten steht also unter dem Vorbehalt, dass damit nicht der Kernbereich eines Vollhandwerks betroffen sein darf.

Die Anlage B1 ist damit vom Kleinunternehmergesetz und seinen Abgrenzungskriterien nicht betroffen. Es findet dort keine Unterscheidung zwischen einfachen Tätigkeiten, Anlerntätigkeiten oder schwierigen Tätigkeiten statt. Der gesamte Bereich ist Handwerk.

Handwerkliche Tätigkeitsbereiche einfacher Art sind künftig nicht mehr automatisch dem Handwerk entzogen

Nicht wie bisher werden künftig sämtliche handwerkliche Tätigkeitsbereiche einfacher Art automatisch dem Handwerk entzogen werden. Über eine Änderung des § 90 HwO ist jetzt geregelt, dass diejenigen, die eine Anlerntätigkeit i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ausüben dann zum Handwerk gehören, wenn

- sie die Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk abgelegt haben,
- die Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem Handwerk war
- oder es sich um Personen handelt, die ausbildungsvorbereitende Maßnahmen erfolgreich absolviert haben,
- wenn diese Maßnahmen Ausbildungsinhalte aus Ausbildungsordnungen vermitteln, die nach § 25 erlassen worden sind und insgesamt einer abgeschlossenen Gesellenausbildung im Wesentlichen entsprechen.

Angeknüpft wird damit an einen Qualifikationsaspekt in der Frage der Zuordnung zum Handwerk.